

## **Förderungsrichtlinien E-Ladeinfrastruktur für bestehende Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen**

### **§ 1 Zielsetzung / Allgemeines**

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“ und zur Umsetzung der „Elektromobilitätsstrategie“ des Landes Vorarlberg.
- (2) Ziel des Förderungsprogramms ist die Nachrüstung von Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen mit den Grundvoraussetzungen zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-PKW und E-Zweiräder gemäß den Zielen der Elektromobilitätsstrategie Vorarlberg 2015-2020.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 2 Förderungswerbende**

Natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Mehrwohnungshäusern sind sowie Eigentümergemeinschaften (Mischnutzung mit Gewerbe ist zulässig).

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen: Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen (Hauptwohnsitze)
- (2) Stellplatz: Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen;
- (3) Ladeplatz: Allgemein genutzte Stellflächen, die ausschließlich für den Ladevorgang von Elektrofahrzeugen bestimmt sind und von einem offenen Benutzer/innenkreis genutzt werden;

### **§ 4 Förderbare Maßnahmen**

- (1) Bei der Errichtung von Stell- und Ladeplätzen für E-PKW sind folgende Kosten förderbar:
  - Verstärkung der Hausanschlussleitung
  - bauliche Maßnahmen (z.B. Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche, etc.)
  - Elektrikerarbeiten (z.B. Hauptsicherungs- bzw. Hausanschlusskasten, Steigleitungen, Verteilerschrank mit IT und Regelungseinheit, Leerverrohrungen bzw. Kabeltrassen zu den Stell- bzw. Ladeplätzen)

- Planungsarbeiten im Ausmaß von bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten
- (2) Bei der Errichtung von Stell- und Ladeplätzen für E-Mopeds, E-Roller und E-Bikes bzw. Pedelecs sind folgende Kosten förderbar:
- Leerverrohrungen bzw. Verlegung von Kabeltrassen inkl. allfällig erforderlicher Baumaßnahmen (z.B. Mauerdurchbrüche) und Elektrikerarbeiten im Verteilerschrank
- (3) Nicht gefördert werden:
- Abgaben, Gebühren
  - Netzbereitstellungsentgelt
  - Wallbox oder Ladesäule
  - Kosten für stromproduzierende Anlagen

## **§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Die betreffenden Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen müssen 2016 oder früher errichtet worden sein.
- (2) Die Förderung von im Contracting errichteter Ladeinfrastruktur ist zulässig. Für die Auszahlung der Förderung müssen Zahlungen an das Leasing-/Contracting-Unternehmen in Höhe der Förderung nachgewiesen werden.
- (3) Aus der geförderten Ladeinfrastruktur für E-PKW darf im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden.
- (4) Der Förderungswerber stimmt zu, dass die im Zuge der Planung und Errichtung gemachten Erfahrungen im Rahmen eines begleitenden Forschungsprojekts offengelegt, analysiert und in anonymisierter Form veröffentlicht werden (Projektbegleitung). Die dazu erforderlichen Informationen werden seitens des Förderwerbers zur Verfügung gestellt. Ziel der Projektbegleitung ist, die Hürden beim Bau von Ladestellen in Wohnanlagen zu analysieren und Lösungsvorschläge auszuarbeiten.
- (5) Die Endabrechnung ist spätestens 1 Jahr nach erfolgter Förderzusage beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten einzureichen.

## **§ 6 Technische Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Möglichkeit für ein gesteuertes Laden (Leistungshöhe und Zeit) auch durch den Verteilernetzbetreiber muss bei allen PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen vorhanden bzw. nachrüstbar sein. Dies beinhaltet konkret die Verlegung einer CAT 7-Steuerleitung von der Zählerverteilung bis zu einer regelbaren Ladestelle bzw. Stellplatz, sowie eine Unterbringungsmöglichkeit für ein Steuergerät im Zählerschrank bzw. eine Nachrüstbarkeit zu einer solchen Ausstattung.

- (2) Bei der Errichtung von PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen ist der Netzzutritt mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzustimmen, ein gültiger Netzzugangsvertrag ist beizulegen (Nachweis).

## **§ 7 Förderart / Förderausmaß**

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.  
 (2) Die Förderung von Maßnahmen für E-PKW beträgt 50 % der förderungsfähigen Kosten und ist mit den folgenden Beträgen gedeckelt:

<b>Maßnahmen E-PKW</b>	<b>Förderung</b>
Verstärkung des Hausanschlusses bis zum Zählerhauptverteiler (Erdkabelleitung, Grabungsarbeiten, Hausanschlusskasten, Steigleitungen)	Max. € 3.500,-- pro Mehrfamilienhaus oder Wohnanlage
Leerverrohrung bzw. Kabeltrassen zu privaten Stellplätzen inkl. allfälliger Baumaßnahmen (z.B. Mauerdurchbrüche)	Max. € 300,-- pro erschlossenem privatem Stellplatz
Leerverrohrung bzw. Kabeltrassen zu gemeinschaftlichem PKW-Ladeplatz bzw. zu <u>E-Carsharing</u> Stellplatz (z.B. Mauerdurchbrüche)	Max. € 1.500,--

- (3) Die Förderung von Maßnahmen für Pedelecs und E-Bikes beträgt 50 % der förderungsfähigen Kosten und ist mit den folgenden Beträgen gedeckelt:

<b>Maßnahmen E-Bikes bzw. Pedelecs</b>	<b>Förderung</b>
Leerverrohrung bzw. Kabeltrassen für bestehende Pedelec- und E-Bike-Ladepunkte	Max. € 1.000,-- pro erschlossener Abstellanlage (Fahrradkeller, überdachten Radabstellplatz, Abstellplätze für einspurige KFZ)

- (4) Die Förderung ist pro Standort mit maximal € 10.000,-- begrenzt.

## **§ 8 Förderantrag**

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Projektumsetzung unter Verwendung der hierfür bestimmten Antragsunterlagen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), einzubringen.

## **§ 9 EU-Wettbewerbsrecht**

Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

## **§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt per 01.01.2018 in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.

Bregenz, im Oktober 2017

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Landesrat Ing. Erich Schwärzler